Az.: 44-641-L 35

**Wasserrecht;**

**Renaturierung des Helchenbachs auf den Fl.-Nrn. 135, 136 und 137, Gemarkung Adlhausen, durch den Markt Langquaid;**

**Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Markt Langquaid beantragt mit Schreiben vom 20.07.2022 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Renaturierung des Helchenbachs auf den Fl.-Nrn. 135, 136 und 137, Gemarkung Adlhausen.

Die Maßnahme soll mit möglichst naturnahen Instrumenten einen Abschnitt des Helchenbachs als Retentionsraum optimieren und eine Alternative zum wenig naturnahen Bachbett bieten. Bei der Umsetzung der Maßnahmen wird ein neuer Gewässerlauf in der Mitte der Maßnahmenfläche geschaffen. Das alte Bachbett bleibt zur Aufnahme der Entwässerung des Seitentals und des Fischteichs, zur Kontrolle des Grundwasserstandes und zur Hochwasserableitung als angebundenes Altwasser erhalten. Durch Modellierung werden auf einer Länge von ca. 200 m ein naturnäheres Bachbett und ein flaches Vorland entwickelt. Diese Maßnahmen sollen die Abflussmengen bei Starkregenereignissen in Adlhausen zeitlich verteilen.

Zur Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe ist festzustellen, ob bei der Maßnahme besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist im Rahmen der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien festzustellen, ob die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Ziel der Maßnahme ist mit möglichst naturnahen Instrumenten in einem Abschnitt des Helchenbachs den Talbereich als Retentionsraum zu optimieren und zugleich eine Alternative zum wenig naturnahen Bachbett zu gestalten.

Durch die Maßnahme sind keine Natura 2000-Gebiete i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG sowie keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG betroffen (Nr. 2.3.1 - 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Es befinden sich keine Naturdenkmäler i.S.d. § 28 BNatSchG, keine geschützten Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) gem. § 29 BNatSchG sowie keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG im Bereich des Vorhabens (Nr. 2.3.5 - 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst. Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen. Die Maßnahme liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG).

Gebiete entsprechend der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG).

Auf den betroffenen Grundstücken liegen keine Bau- und Bodendenkmäler (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG). Allerdings befinden sich in unmittelbarer Nähe der Maßnahme die verzeichneten Bodendenkmäler „Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ (D-2-7238-0034) in ca. 120 m südwestlicher Entfernung, sowie „Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit“ (D-2-7238-0019) in ca. 10 m östlicher Richtung.

**Die Prüfung in der ersten Stufe der Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass durch die Renaturierung des Helchenbachs keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.**

**Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht demnach keine UVP-Pflicht.**

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe ist aufgrund fehlender vorliegenden örtlichen Gegebenheiten nicht mehr erforderlich.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 31.07.2023

Landratsamt Kelheim

gez. Ferch

Abteilungsleiter